

Bergpolizeiverordnung

des Oberbergamts Breslau

für die

Steinkohlenbergwerke

des Olsagebietes

vom 1. Dezember 1941

S. 74

S. 80

S. 87



3029

351.823.3 (43):622.333

D 350/60

M



Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Breslau

für die

Steinkohlenbergwerke des Olsagebietes

vom 1. Dezember 1941



Das Oberbergamt in Breslau erläßt folgende Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke des Oslagebietes. Die Bergpolizeiverordnung beruht auf Artikel 147 des polnischen Berggesetzes vom 29. November 1930 (Gesetzblatt der polnischen Republik Nr. 85 vom 5. Dezember 1930, S. 1155, Ziffer 654) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 1938 (Gesetzblatt der polnischen Republik Nr. 91 vom 24. November 1938, S. 1374, Ziffer 627). Der Leiter der Knappschaftsberufsgenossenschaft hat Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gehabt.

§ 1

Für die Steinkohlenbergwerke des Oslagebietes gilt die „Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirk des Preußischen Oberbergamts in Breslau vom 1. Mai 1934“ außer Abschnitt 19C und D mit folgenden Änderungen:

(1) § 66 Abs. 1 Satz 1 lautet:

Als Ausführungssignal für „Halt“ ist ein Schlag, für „Hängen“ sind zwei, für „Auf“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben.

(2) § 115 Abs. 1 lautet:

Abbaubetriebe sind durchgehend zu bewettern. Ausnahmen kann der Bergrevierbeamte genehmigen.

(3) § 212 lautet:

(1) Die Schießarbeit darf nur von besonders bestellten Leuten (Schießmeistern) oder von Aufsichtspersonen ausgeübt werden. Doch kann in Gesteinsbetrieben und in einzelnen sehr abgelegenen Flözbetrieben mit Genehmigung des Bergrevierbeamten die Schießarbeit dem Ortsältesten übertragen werden.

(2) Die Schießmeister dürfen nicht aus dem Gedinge der ihnen überwiesenen Kameradschaften bezahlt werden.

(4) § 213 Abs. 1 lautet:

Die Schießberechtigten (§ 212) müssen besonders ausgebildet sein. Der Betriebsführer muß sie bestellen. Das Nähere über die Ausbildung und Bestellung der Schießberechtigten bestimmt das Oberbergamt. Ihnen ist gegen Empfangsbcheinigung eine vom Bergrevierbeamten genehmigte Dienstanweisung auszuhändigen.

(5) § 224 lautet:

Gesteinsprengstoffe dürfen nur in Gesteinsbetrieben ohne anstehende Kohle und nur mit Genehmigung des Bergrevierbeamten verwendet werden.

(6) § 225 lautet:

Soweit § 226 das Schießen nicht überhaupt verbietet, dürfen zur Schießarbeit, ausgenommen die Fälle des § 224, nur Wetter Sprengstoffe verwendet werden.

(7) § 226 lautet:

(1) In der Kohle und in Bergemitteln darf nicht geschossen werden; das gilt sowohl für den Abbau als auch für die Aus- und Vorrichtung.

(2) In Abbaubetrieben darf im Hangenden oder Liegenden nur mit Genehmigung des Bergrevierbeamten geschossen werden.

(8) § 227 lautet:

Beim Schießen dürfen nur Momentzündler verwendet werden. Zeitzündler, auch solche mit kurzer Zeitfolge, sind verboten. Für das Schießen in Gesteinsbetrieben ohne anstehende Kohle kann der Bergrevierbeamte Ausnahmen genehmigen.

(9) § 228 lautet:

(1) In Flözaufhauen mit mehr als 10° Ansteigen ist im Nebengestein das Schießen nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Der Betriebsführer muß die Genehmigung, die für den einzelnen Betriebspunkt erforderlich ist, schriftlich erteilt haben,

b) für die Schüsse muß in ihrer ganzen Länge durch Schrämen freie Vorgabe geschaffen sein,

c) es dürfen höchstens drei Schüsse gleichzeitig abgetan werden.

(2) Jedes Aufhauen, indem im Nebengestein geschossen werden soll, ist dem Bergrevierbeamten anzuzeigen.

(10) An Stelle der §§ 348 bis 352 tritt folgende Bestimmung:

Als Hauer darf nur beschäftigt werden, wer den vom Oberbergamt festgesetzten Anforderungen genügt.

(11) § 354 Abs. 1 lautet:

Unter Aufsichtspersonen im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung sind Personen zu verstehen, die von der Bergbehörde als Aufsichtspersonen anerkannt sind.

Inkrafttreten

§ 2

(1) Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die von der tschecho-slowakischen und polnischen Bergbehörde erlassenen bergpolizeilichen Verordnungen, mit Ausnahme der Seilsfahrt-Verordnung der Berghauptmannschaft in Brünn vom 1. Juli 1934,

außer Kraft. Desgleichen erlöschen mit diesem Zeitpunkt die auf Grund der außer Kraft getretenen bergpolizeilichen Verordnungen erteilten Ausnahmegenehmigungen.

- (3) Genehmigungen, die nach den im Abs. 2 aufgehobenen bergpolizeilichen Verordnungen erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 3

- (1) Die Vorschriften der §§ 54, 60 Abs. 2 und 3, 91, 106, 264 Abs. 1 und 343 Abs. 3 brauchen für vorhandene Baue oder Betriebseinrichtungen nur bei deren Umbau oder Änderung durchgeführt zu werden.
- (2) Von den Vorschriften der §§ 79 Abs. 2, 93 Abs. 1 und 265 Abs. 1 kann der Bergrevierbeamte bei vorhandenen Anlagen Ausnahmen genehmigen.

§ 4

- (1) Die Vorschrift des § 104 Abs. 1 der Bergpolizeiverordnung vom 1. Mai 1934, daß der Wetterstrom überall weniger als 1 Prozent Grubengas enthalten muß, braucht erst bis zum 1. Januar 1943 durchgeführt zu werden; bis zum 31. Dezember 1942 darf der Wetterstrom bis zu 1,5 Prozent Grubengas enthalten.

5 - 25. 12

(2) Bis zum 31. Dezember 1942 gilt als Ansammlung von Grubengas (§ 142) jedes Auftreten von mehr als 1,5 Prozent Grubengas.

§ 5

(1) Die Vorschrift des § 101 Abs. 3 braucht erst bis zum 1. Oktober 1942 durchgeführt zu werden.

(2) Die Vorschrift des § 332 braucht erst bis zum 1. April 1943 durchgeführt zu werden; jedoch muß während dieser Übergangszeit eine Berständigung der Aufsichtspersonen mit diesen Arbeitern über betriebliche Anweisungen gewährleistet sein. Erst bis zu dem gleichen Zeitpunkt brauchen ferner die Vorschriften der §§ 343 Abs. 1 Satz 2 und 358 Abs. 1 durchgeführt zu werden.

(3) Die Vorschrift des § 331 braucht erst bis zum 1. April 1944 durchgeführt zu werden, jedoch muß während dieser Übergangszeit eine Berständigung aller Arbeiter mit ihren Vorgesetzten und Mitarbeitern über betriebliche Anweisungen gewährleistet sein.

Breslau, den 1. Dezember 1941

Oberbergamt
Klingholz



Tarifordnungen

für alle

gewerblichen Unternehmungen

erhalten Sie stets nach dem

neuesten Stand beim

**Gauverlag-NS-Schlesien
Buchverlag**

Breslau 5, Sonnenstraße 16



BIBLIOTEKA GŁÓWNA
Politechniki Śląskiej

Gab. Dyr.
3029

Druk: Drukarnia Gilwice, ul. Zwycięstwa 27, tel. 230 49 50